
Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 236

Peter J. Tettinger

Die persönliche Ehre

Zum Schutz eines Verfassungsrechtsgutes

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 021 61/20 70 96 · Fax 021 61/20 89 37

Ein Prospekt der lieferbaren Titel kann angefordert werden

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

1997

© J.P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1268-0

"Wer heute noch von 'Ehre' redet, macht sich lächerlich - oder gehört zur Mafia." Dies ist die Überschrift zum Artikel eines Soziologieprofessors an der Freien Universität Berlin, der unlängst in einer auflagenstarken deutschen Sonntagszeitung zu lesen war.¹ Auch aus Juristenkreisen ist mancherorts deutliche Distanzierung von einem dort als im Kern vor-demokratisch, feudal-ständisch bewerteten Begriff erkennbar. So überrascht es nicht, daß in einem Gesetzentwurf der Fraktion "Die Grünen" im Deutschen Bundestag schon vor nunmehr fast 10 Jahren betont wurde, man werde sich dafür einsetzen, daß der Tatbestand der Beleidigung letztendlich ganz aus dem StGB gestrichen werde, um Entkriminalisierungstendenzen in diesem Bereich zu unterstützen.²

Ehrenschutz im Grundgesetz, sowie im Zivilrecht und im Strafrecht

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die "persönliche Ehre" ein Rechtsgut ist, das in Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes ausdrücklich als Schranke der in Art. 5 Abs. 1 GG aufgeführten Kommunikationsgrundrechte (Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit, Rundfunk- und Filmfreiheit) benannt wird, also ein Verfassungsrechtsgut darstellt. Allerdings ist zugleich festzuhalten, daß dieses Persönlichkeitsrecht der Ehre anders als weitere tragende Elemente menschlicher Individualität - wie Leben und körperliche Unversehrtheit, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit, Berufsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Eigentum und Erbrecht - im Grundgesetz nicht als eigenständiges Grundrecht aktiviert wurde. Es handelt sich hier um ein gewissermaßen klassisches, einem gemeineuropäischen Menschenbild entsprechendes Individualschutzgut: Es wurde rechtlich hochgehalten in der attischen Demokratie, in der römischen Republik, im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, bis hin zur Gegenwart in einer beachtlichen Reihe europäischer Verfassungen; in der Philosophie sind fundamentale Beiträge erkennbar von Aristoteles über Kant und Hegel bis zu Schopenhauer.

Das Recht auf persönliche Ehre ist im Grundgesetz innerhalb der grundlegenden Gewährleistung der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG und des in Art. 2 Abs. 1 GG gesicherten allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu verorten. Bemerkenswerte grundsätzliche landesverfassungsrechtliche Markierungen finden sich etwa in Art. 3 der hessischen Verfassung ("Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar") und in Art. 4 S. 1 der rheinland-pfälzischen Verfassung

("Die Ehre des Menschen steht unter dem Schutz des Staates"). Als Erziehungsziele werden so konsequenterweise auch die Weckung der "Achtung vor der Würde des Menschen" sowie "Duldsamkeit" und "Achtung vor der Überzeugung des anderen" herausgestellt (so in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen).

Darüber hinaus ist auf den auch für Deutschland verbindlichen und durch eine beachtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte näher konturierten Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (Stichwort: "Schutz des guten Rufes") zu verweisen; ebenso auf ein reichhaltiges Tableau von Verfassungsgarantien des Schutzes der persönlichen Ehre oder des guten Rufes in den Mitgliedstaaten der EU und damit auf gemeinsame Verfassungsüberlieferungen, die gemäß Art. F Abs. 2 des Europäischen Unionsvertrages von Maastricht als allgemeine Grundsätze des Europäischen Gemeinschaftsrechts figurieren.

In der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes war es im Rahmen der Beratungen des Parlamentarischen Rates kein geringerer als der Abgeordnete *Dr. Theodor Heuss*, der spätere erste Bundespräsident, der zur Entwurfsfassung des zuletzt dann in Art. 5 Abs. 2 GG positionierten Textes ausdrücklich hervorgehoben hatte: "die Begrenzung des Rechts der Meinungsäußerung durch die persönliche Ehre sei deshalb vorgesehen worden, weil Verleumdung und falsche Berichterstattung über das private und öffentliche Leben der Menschen nicht zulässig sein sollen. Auf eine besondere Umschreibung des Schutzes von Männern des öffentlichen Lebens gegen Verleumdung habe man verzichtet, um alles zu vermeiden, was nach Republikenschutzgesetz aussieht, und weil alle Menschen den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Ehre haben."³

Eine gesetzliche Ausformung kennt dieses in der Verfassung angesprochene Recht der persönlichen Ehre auf zivilrechtlichem Gebiet durch Unterschützstellung im Rahmen des Rechts der unerlaubten Handlungen mit der Möglichkeit zur Klage auf Unterlassung oder gar Widerruf ehrkränkender Behauptungen; auf strafrechtlichem Gebiet durch die eingangs bereits angesprochenen Vorschriften der §§ 185 ff. StGB, der Beleidigungsdelikte, in Verbindung mit den strafprozeßrechtlichen Vorschriften über die Verfolgung dieser Delikte auch im Wege der Privatklage (§§ 374 ff. StPO).

Der Rückgriff auf das diesen Normen zugrundeliegende, kontinuierlich verfestigte Rechtsgutverständnis hat beim Ehrbegriff zwei Seiten zu be-

denken: zum einen umfaßt er die rechtliche Absicherung des Anspruchs eines jeden Menschen auf Achtung seiner mit der Menschenwürde notwendig verbundenen "inneren" Ehre; zum anderen beansprucht er ein Anrecht auf Wahrung seiner im Laufe der Zeit erwachsenen sozialen Geltung innerhalb der Gesellschaft, seines guten Rufes bzw. seiner "äußeren" Ehre.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

In einer pluralistischen Demokratie wie der unsrigen ist ein breites Spektrum unterschiedlichster Auffassungen über das Rechtsgut der Ehre, seine Dimensionen und seine Schutzwürdigkeit zu registrieren. Unbeschadet dessen hat das Grundgesetz ausdrücklich die persönliche Ehre als schützenswertes Rechtsgut bezeichnet und herausgestellt, daß diese einen eigenständigen Wert von Verfassungsrang, also ein Verfassungs-(rechts)gut verkörpert. Dies hat auch unser höchstes Gericht, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, mehrfach betont.

Mit dieser Anerkennung allein freilich steht noch nicht fest, welchen Stellenwert dieses Rechtsgut denn im Kranz der vielfältigen in der Verfassung vorfindbaren und damit als schützenswert apostrophierten Rechtsgüter einnimmt. Ganz entscheidende Bedeutung kommt dabei der Bewertung bei entsprechenden Rechtsgüterkollisionen im Spannungsfeld insbesondere zwischen den Kommunikationsfreiheiten einerseits und dem Ehrenschatz andererseits innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu. Ohne daß die Judikatur des durchweg zuständigen Ersten Senats dieses Gerichts hier im einzelnen nachgezeichnet werden könnte, läßt sich festhalten, daß der Persönlichkeitsschutz und speziell der Ehrenschatz im Gegenüber zur Meinungs- und Pressefreiheit sowie auch zur Kunstfreiheit jedenfalls in den letzten beiden Jahrzehnten fast durchgängig auf die Verlustliste geraten sind. Erfolgreich war eine Berufung auf diese verfassungskräftig geschützten Rechtsgüter lediglich dann, wenn es um die Abwehr folgender Sachverhalte ging:

- erwiesen oder bewußt wahrheitswideriger Tatsachenbehauptungen und damit etwa auch eines diese Kriterien erfüllenden Falschzitats,
- einer Formalbeleidigung, bei der sich die Kränkung bereits aus der Form der Äußerung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt ergab,
- reiner sog. Schmähkritik, bei der die Diffamierung der Person im Vordergrund stand (Beispiel: Ein leitender Verwaltungsbeamter einer

Stadt wird in einem Anzeigenblatt ohne hinreichenden konkreten Anlaß als "allergrößte Pfeife" bezeichnet.⁴⁾ und

- der Verfolgung primärer Unterhaltungsinteressen der Kommunikationsmedien (Beispiel: Gefährdung der Resozialisierung des verurteilten und einsitzenden Straftäters durch TV-Dokumentarspiel unter voller Namensnennung in erheblichem Abstand zur Tat, aber in zeitlicher Nähe zu dessen bevorstehender Entlassung aus dem Gefängnis.)

Zum einen führte eine Betonung der alles überragenden Bedeutung der Kommunikationsfreiheiten für die freie Meinungsbildung in der Demokratie dazu, daß das Gericht innerhalb der verfassungsrechtlichen Wertordnung den Stellenwert dieser Freiheitsrechte materiell besonders hoch einstuft. Demgegenüber maß es der Ehre lediglich individualorientierte Schutzwirkung bei, ungeachtet dessen, daß es ja doch eigentlich die *Würde des Menschen* ist, die als *oberster Wert* das gesamte grundrechtliche Wertsystem beherrschen soll.

Hinzu kamen zum anderen interpretationstechnische Feinheiten, wenn die sog. Wechselwirkungslehre zur Grundrechtsschranke der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG - in der universitären Juristenausbildung unter der Chiffre "Schaukeltheorie" bekannt - auch auf das Recht der persönlichen Ehre erstreckt und von einer "grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben"⁵ ausgegangen wurde. Diese Vermutung soll durch die in Art. 21 Abs. 1 GG verankerte Mitwirkung der politischen Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes noch verstärkt worden sein mit der Folge, daß gegen das Äußern einer Meinung in politisch relevanten Angelegenheiten - was ist dazu nicht zu zählen? - nur in äußersten Fällen eingeschritten werden dürfe. Zur Vermeidung einer Abschreckungswirkung für potentielle Teilnehmer an der öffentlichen Diskussion wurde die Vermutung zugunsten der freien Rede selbstredend auch auf Fragen erstreckt. Sie blieb im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts zudem nicht etwa auf spontane mündliche Äußerungen beschränkt, sondern gilt auch für scharfe und übersteigerte Ausführungen in wohlüberlegter schriftlicher Fixierung. Solche Vermutungsformeln - man kann schon von einer wahren Vermutungsgorgie sprechen - machen es dem Angegriffenen begreiflicherweise äußerst schwer, sich mit gesicherter Erfolgsaussicht zu wehren. Umsichtige Anwälte raten deshalb ihren Mandanten angesichts dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei ehrenschutzrelevanten Attacken von der Inan-

spruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes durchweg ab. Ein solchermaßen motivierter Verzicht hinwiederum wird leicht zur öffentlichkeitswirksamen und dann in der Folge überhaupt nicht mehr abzublockenden Verfestigung von Vorwürfen führen, eine Wirkung, die übrigens keineswegs nur bei Angriffen auf Politiker eintreten kann, sondern bei allen "Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nichttransparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen."⁶

Die Entscheidungen zum Ausspruch "Soldaten sind Mörder"

In einem Beschluß vom 25.8.1994 bezeichnete eine aus drei Richtern bestehende Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts einstimmig die Verfassungsbeschwerde eines Sozialpädagogen, der während des Golf-Krieges im Jahre 1991 an seinem Kraftfahrzeug einen Aufkleber mit der Aufschrift "Soldaten sind Mörder" angebracht hatte und wegen Volksverhetzung strafgerichtlich verurteilt worden war, als offensichtlich begründet. Die Strafgerichte hätten der Verurteilung Deutungen der in dem Aufkleber enthaltenen Aussage zugrundegelegt, die ihnen bei verständiger Würdigung nicht zukämen: nämlich den Begriff "Mörder" ohne weiteres "im fachlich-technischen Sinne" verstanden, während es auch einen "unspezifischen" Begriffsgebrauch "im umgangssprachlichen Sinn" gebe. Es sei nahezu ausgeschlossen, daß ein durchschnittlicher Leser den als *Tucholsky*-Zitat aus dem Jahre 1931 gekennzeichneten Aufkleber in dem Sinne verstehen konnte, die Soldaten der Bundeswehr würden der Begehung von Mordtaten beschuldigt.⁷

Diese Entscheidung wirbelte in der bundesdeutschen Öffentlichkeit gewaltigen Staub auf und es erhoben sich nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Bundeswehr wütende Proteste. In einem Beschluß vom 10.10.1995 gab sich der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts - nunmehr in voller Besetzung - in einzelnen Formulierungen zurückhaltender:

- Die persönliche Ehre genießt selber grundrechtlichen Schutz und ist in Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich als rechtfertigender Grund für Einschränkungen der Meinungsfreiheit anerkannt.
- § 185 StGB zählt als Schutznorm zugunsten staatlicher Einrichtungen zu den allgemeinen Gesetzen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG.
- Bei der Gewichtung der Beeinträchtigung, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der andere Seite droht, sind alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen.

- Ziel der Deutung einer Äußerung ist die Ermittlung des objektiven Sinns nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums.
- Die Bezeichnung eines Soldaten als Mörder bedeutet einen schwerwiegenden Angriff auf dessen Ehre, eine tiefe Kränkung.
- Unter bestimmten Umständen bedeutet eine ein Kollektiv erfassende herabsetzende Äußerung auch einen Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs.

Dieser Beschluß des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes blieb aber mehrheitlich in der Sache, was die Grundtendenz angeht, unverändert. Er gab vier zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfassungsbeschwerden statt, die strafgerichtliche Verurteilungen wegen Beleidigung der Bundeswehr und einzelner Soldaten durch in den Jahren 1988 und 1989 getätigte Äußerungen wie "Soldaten sind Mörder" oder "Soldaten sind potentielle Mörder" betrafen - in einem Falle einstimmig, in den übrigen Fällen mit 5 gegen 3 Stimmen -, und verwies jeweils die Sache an das Amtsgericht bzw. Landgericht zurück.⁸ Besondere Beachtung verdienen dabei folgende Formulierungen in den Gründen zum konkreten Konfliktstoff:

"Bei dem Widerstreit von Wehrbereitschaft und Pazifismus handelt es sich um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, bei der eine Vermutung zugunsten der Redefreiheit spricht. ...

Insbesondere macht der Umstand, daß Soldaten Waffendienst leisten, als Wehrpflichtige hierzu vom Staat herangezogen werden und dabei Gehorsam üben müssen, ihre persönliche Ehre nicht schutzwürdiger als diejenige von Angehörigen ziviler Bevölkerungsgruppen."

Bezeichnenderweise findet sich dort keinerlei Nennung einschlägiger Verfassungsaussagen wie zur Wehrpflicht (Art. 12a Abs. 1), zur zulässigen Grundrechtseinschränkung durch Gesetze, die der Verteidigung dienen (Art. 17a Abs. 1), zum Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges (Art. 26 Abs. 1) und zur Aufstellung und zu den Befugnissen der Streitkräfte (Art. 87a GG). Der Grundsatz der Einheit der Verfassung läßt grüßen!

Völlig zu Recht weist das abweichende Votum der Verfassungsrichterin *Haas* darauf hin,

- daß in der Umgangssprache mit dem Wort "Mörder" ein besonders negativ herausgehobener Verbrecher assoziiert wird, mithin eine Deutung, die diesem Vorwurf den "zutiefst ehrverletzenden Gehalt" nehmen könnte, nicht ersichtlich ist,

- daß irgendwelche Absichten bei der Wortwahl an Inhalt und Sinn des gewählten Wortes nichts ändern und
- daß es nicht um die Konstruktion einer besonderen "Soldatenehre" geht, sondern darum, daß diejenigen nicht schutzlos gestellt werden, welche die den Verteidigungsauftrag der Verfassung betreffenden Gebote befolgen und gerade deshalb angegriffen werden.

In der Zwischenzeit sind seitens der erstinstanzlich zuständigen Strafgerichte denn auch die erwarteten Freisprüche ergangen, wobei insbesondere das Urteil des Landgerichts Mainz vom 4.1.1996 Aufsehen erregte. Bei der Verkündung des Freispruchs hatte der Vorsitzende Richter die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als "anmaßend, juristisch fragwürdig und gesellschaftspolitisch falsch" bezeichnet, seinen eigenen Handlungsspielraum fast auf Null eingeschränkt gesehen und sich ausdrücklich bei den Bundeswehrangehörigen im Gerichtssaal entschuldigt. Es sei bedauerlich, daß durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Meinungsfreiheit gegenüber dem Ehrenschatz immer mehr die Überhand gewinne.⁹ In der amtlichen Urteilsbegründung wird dem Bundesverfassungsgericht entgegengehalten, es geriere sich nicht nur als "Superrevisionsinstanz", sondern sogar als "Supertatsacheninstanz", weil es die Tatsachenfeststellungen der Tatgerichte überprüfe und zum Teil durch eigene ersetze, was gegen die Funktionsteilung zwischen Fachgerichten und dem Bundesverfassungsgericht verstoße. Im übrigen aber solle dem die Öffentlichkeit suchenden Angeklagten nicht zum wiederholten Male das von ihm gewünschte Forum zur Darlegung und juristischen Bestätigung seiner politischen Ansichten geboten werden.¹⁰

Die Reaktionen in der Öffentlichkeit

Die in den genannten jüngsten Entscheidungen kulminierende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die freilich durch andere Judikate bereits vorbereitet war, stieß weithin auf Unverständnis in der Öffentlichkeit.

Stimmen in der juristischen Fachliteratur

Auch in der juristischen Fachliteratur überwiegen die kritischen Stimmen. Die Rede ist von der verlorenen Ehre des Bundesbürgers, von Preisgabe des Rechtsschutzes der Ehre zugunsten der öffentlichen Auseinandersetzung, von Liquidierung des Ehrenschatzes durch das Bun-

desverfassungsgericht, von Fehlentwicklungen und von Abwertungsexzessen.¹¹ So konnte in der FAZ schon früh resümiert werden: "Die Wurzel des Übels liegt beim Bundesverfassungsgericht, dessen Rechtsprechung zum Ehrenschatz mit zunehmender Entrüstung betrachtet wird, von Rechtswissenschaftlern aller politischen Couleur".¹²

Aus der Perspektive des Strafrechts wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Formulierung in § 211 StGB ("Mörder ist, wer ...") für unser Strafrecht atypisch ist und auf einer 1941 durch die Nationalsozialisten veranlaßten Novellierung beruht, die zu einer Wende vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht führen sollte, so daß aus heutiger Sicht in der Bezeichnung eines Soldaten als Mörder in der Tat ein schwerwiegender Angriff auf die Ehre eines Soldaten und eine tiefe Kränkung gesehen werden müsse. Vor dem geschilderten historischen Hintergrund könne man sich nicht mehr unbefangen auf eine Äußerung von *Tucholsky* aus dem Jahre 1931 berufen. Es sei bedauerlich, daß das Bundesverfassungsgericht diesen Aspekt überhaupt nicht gesehen habe.¹³

Mit gutem Grund wurde schlußendlich nicht nur von *Rudolf Wassermann*, dem früheren Oberlandesgerichtspräsidenten und engagierten Verfechter von Justizreformen, die Mutation der Meinungsfreiheit zur "Beschimpfungsfreiheit" als Irrweg der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts herausgestellt und eine Revitalisierung des Ehrenschatzes angemahnt.¹⁴

Wirkungen in der Bundeswehr

Auf breite Resonanz in der Öffentlichkeit stieß eine Neujahrsansprache des Generalmajors *G. Schultze-Rohnhof*, der am 11.1.1995 in Hannover den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts als "Fehlurteil" bezeichnet und zu der pointierten Formulierung gegriffen hatte: "Der Vergleich von Soldaten mit Mördern ist so absurd und zutiefst ehrabschneidend, wie es ein Vergleich des Bundesverfassungsgerichts mit dem Volksgerichtshof der NS-Zeit sein würde. Damit wäre ein Vergleich eines Soldaten mit einem Mörder auch so richtig wie ein Vergleich von Bundesverfassungsgericht und Volksgerichtshof."¹⁵ Vom Staat müsse verlangt werden, die Soldaten vor Verunglimpfungen zu bewahren.

Stellungnahmen aus der Politik

Bereits in einem nach dem Kammerbeschluß vom 25.8.1994 formulierten Entschließungsantrag hatten die Bundestags-Fraktionen der

CDU/CSU und der F.D.P. moniert: "Soldaten, die auf der Grundlage des Grundgesetzes ihrem Dienst nachgehen, werden moralisch für 'vogelfrei' erklärt und in ihrer Menschenwürde - dem höchsten Rechtsgut unserer Verfassung - verletzt, wenn sie ungestraft als 'Mörder' bezeichnet werden können. Deshalb bekennt sich der Deutsche Bundestag zum Dienst der Soldaten für Frieden und Freiheit der Bürger unseres Landes."¹⁶

Der Entschließungsantrag wurde bei der Bundestagssitzung vom 21.9.1994 nach lebhafter Aussprache mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der SPD-Fraktion und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der PDS/Linke Liste angenommen.¹⁷

Zwischenzeitlich haben die genannten, die Bundesregierung tragenden Fraktionen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches eingebracht, mit dem erklärten Ziel, die Soldaten der Bundeswehr vor Verunglimpfungen zu schützen, die geeignet sind, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen. Vorgeschlagen wird die Einführung eines neuen § 109b StGB, in dem es heißen soll:

"Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften Soldaten in Beziehung auf ihren Dienst in einer Weise verunglimpft, die geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."¹⁸

Bei einer jüngst vorgenommenen Anhörung im Rechtsausschuß des Bundestages reichten die Bemerkungen zu diesem Vorhaben getreu dem politischen Spektrum im Hohen Haus selbst von erforderlich bzw. angebracht über entbehrlich bis hin zu "problematisch".¹⁹

Demoskopische Erkenntnisse

Auf der Grundlage von Erkenntnissen des Instituts für Demoskopie Allensbach ist nach Jahrzehnten nahezu gleichbleibender hoher Achtung in der deutschen Bevölkerung seit 1994 ein plötzlicher Ansehensverfall des Bundesverfassungsgerichts zu registrieren. In den alten Bundesländern habe sich die Zustimmung zu unserem höchsten Gericht von 51 auf 40 % verringert. Zweifel, ob die Rechtsprechung des Gerichts noch mit der Werteordnung der Bevölkerung übereinstimme, seien weit verbreitet. Lediglich 33 % der Befragten seien überzeugt, daß die Werteordnung der Verfassungsrichter und der Bevölkerung im wesentlichen dek-

kungsgleich seien. Von der Mehrheit der Bevölkerung werde die Entscheidung zum Ausspruch "Soldaten sind Mörder" nicht nur unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Urteilsspruchs, sondern auch noch nach einem größeren zeitlichen Abstand als Diffamierung von Bundeswehrsoldaten aufgefaßt und als skandalös empfunden. Auch andere Urteile - hier wird insbesondere an den Kruzifix-Beschluß erinnert - könnten von der Mehrheit der Bevölkerung nicht nachvollzogen werden.²⁰

Beängstigende Konsequenzen für die moderne Demokratie

Welches sind nun die Zukunftsperspektiven für den Ehrenschatz in unserem Staat angesichts eines solchen Trümmerhaufens, den die Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu verantworten hat, und von dessen Mitgliedern vor allem *Dieter Grimm* - von Hause aus eigentlich eher Politologe und Historiker denn Rechtsdogmatiker - sich mehrfach aufgerufen fühlte, trotzige Verteidigungsversuche zu unternehmen?²¹ Diese Judikatur kann munter - wie der frühere Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, *Horst Sandler*, zu Recht konstatierte - als "Fundgrube mit nützlichen Hinweisen und Formulierungshilfen für potentielle Ehrabschneider" ihre Dienste leisten.²²

Die hier nur schlaglichtartig beleuchtete, effektiven Ehrenschatz letztlich preisgebende Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat beängstigende Konsequenzen für die Rechtskultur hiezulande. Die verfassungsgerichtlich induzierte Minimierung des Ehrenschatzes kann in der modernen Demokratie nur als im höchsten Maße bedenklich gekennzeichnet werden. Eine auf breiter Basis tolerierte Herabstufung des Ehrenschatzes führt in der Konsequenz nämlich nicht zu der - vom Bundesverfassungsgericht anscheinend doch eigentlich erstrebten - Verstärkung des um Sachfragen bemühten offenen Meinungsbildungsprozesses in der freiheitlichen demokratischen Ordnung. In falsch verstandener Liberalität - *Horst Sandler* sprach nicht zu Unrecht von Libertinage²³ - bewirkt sie vielmehr eine Senkung der Mindeststandards personaler Achtung des angegriffenen Gegners, die aber doch im Rahmen einer demokratischen Streitkultur als geradezu unverzichtbar erscheint. Als weitere Tendenz hat sie eine - heute bereits deutlich beobachtbare - Verrohung der politischen Umgangsform zur Folge, indem auf Integration abzielende Staatssymbole in die Rumpelkammer wandern - Stichworte aus der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sind: Verballhornung des Deutschlandliedes sowie Urinieren

auf die Bundesflagge.²⁴ Überdies drohen Begriffe, die in einem Sprachraum verfügbare Verständigungsbrücken zur Vergewisserung über gemeinhin akzeptierte Inhalte bieten, ihrer Funktion verlustig zu gehen, wenn sie diese nicht bereits verloren haben. Erwähnt seien nur vom Bundesverfassungsgericht tolerierte Formulierungen wie "Mörder" für Soldaten, "Zwangsdemokrat" für den Ministerpräsidenten eines Bundeslandes, "Gestapo-Methoden" für Verwaltungstätigkeit, "abkassierende Bullen" für eine Vorgehensweise der Polizei, "Bespitzeln" und "Unter Druck setzen" für das Verhalten von Wirtschaftsunternehmen. Menschenhatz, Pranger und seelische Folter feiern hierzulande fröhliche Urständ. Während das Bundesverfassungsgericht früher eine mögliche "Prangerwirkung" von Fernsehpublikationen noch zu vermeiden trachtete,²⁵ wird es im Gefolge seiner neueren Judikatur heutzutage anscheinend von Gerichten ungeniert als normale und daher zu akzeptierende Wirkung der Meinungs- und Pressefreiheit betrachtet, "anzuprangern", auch wenn es sich dabei um "polemische Ausfälle" handelt.²⁶ Eine deutliche Kurskorrektur tut ersichtlich not. Eine vom Geiste der Fairneß getragene Balance ist gefordert.

Notwendige Kurskorrekturen

Einfachgesetzliche Modifikationen nach Art des vorgenannten Entwurfs eines Gesetzes gegen Verunglimpfung der Bundeswehr dokumentieren zwar die Bereitschaft zur Wahrnehmung der gesetzgeberischen Schutzpflicht für das Verfassungsgut der Ehre, dürften freilich zu seiner Effektivierung angesichts der im vorliegenden Kontext ja auf der Verfassungsebene selbst angesiedelten Einschätzungsdiskrepanzen nur in bescheidenem Umfang spürbare Hilfe bieten. Allerdings ist eine gewisse Signalwirkung auch für das Bundesverfassungsgericht nicht auszuschließen, das so daran erinnert wird, daß es ja als Hüter der in der Verfassung angelegten und in erster Linie vom unmittelbar demokratisch legitimierten Parlament umzusetzenden Verfassungswerte zu agieren hat. Man könnte gegen ein solches Gesetz den Einwand erheben, der Staat habe eine Schutzpflicht hinsichtlich der Ehre nicht nur den Soldaten der Bundeswehr, sondern auch anderen Aufgabenträgern und schlichten Bürgern in Zivil gegenüber. Dieser Einwand sticht deshalb nicht, weil die grundrechtlich induzierte staatliche Schutzpflicht für die Ehre sich bei einer Häufung spezifischer Angriffe, was die von der Rechtsprechung massiert zu behandelnden Fälle belegen, in besonderer

Weise aktualisiert wird. Darüber hinaus verdienen die effektive Wahrnehmung des Verteidigungsauftrags der Bundeswehr sowie in diesem Kontext der Schutz insbesondere auch der hierfür aktivierten Wehrpflichtigen nachdrückliche Beachtung.

Abhilfe ist aber letztlich nur durch schrittweise Kurskorrekturen im Rahmen von Modifizierungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu erwarten. Das Gericht sollte die Diskussionen der letzten Zeit zum Anlaß nehmen, darüber nachzudenken, daß es sich bei seiner Verfassungsinterpretation im Rahmen der grundlegenden Wertvorstellungen des Volkes zu bewegen hat, und nicht als - in welche Richtung auch immer vordringende - Avantgarde legitimiert ist. Es sollte seine letztlich zur Selbstdemontage führenden Rechtsprechungslinien aufgeben.

Erste Anzeichen einer gewissen Selbstbeschränkung bietet immerhin ein Beschluß vom 13.2.1996 in Sachen Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS), in dem der Erste Senat die Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts bei fachgerichtlichen Deutungen erkennbar eingegrenzt hat. Zwar wird wie bisher betont, Gesetze, die die Meinungsfreiheit beschränken, müßten ihrerseits im Lichte des eingeschränkten Grundrechts ausgelegt und angewandt werden, damit der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene Rechnung getragen werde. Deutlich wird jedoch bekundet, daß die erforderliche Abwägung *im Rahmen der Tatbestandsmerkmale der anzuwendenden Gesetze und unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles* vorzunehmen sei. Dabei dürfe eine Äußerung nicht aus ihrem auch für die Rezipienten wahrnehmbaren Zusammenhang gerissen werden, sofern dieser ihren Sinn mitbestimme. Es sei nicht die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, den Sinn einer umstrittenen Äußerung abschließend zu bestimmen oder eine unter Beachtung der grundrechtlichen Anforderungen erfolgte Deutung durch eine andere zu ersetzen, die es für treffender halte.²⁷

Hätte man diese Sichtweise bereits beim Kammerbeschluß vom 25.8.1994 zugrundegelegt, so wäre die seinerzeitige Würdigung, es sei "nahezu ausgeschlossen, daß ein durchschnittlicher Leser den Tucholsky-Aufkleber in dem Sinne verstehen konnte, die Soldaten der Bundeswehr würden der Begehung von Mordtaten beschuldigt", kaum mehr aufrecht zu erhalten. Der dort in den Blick genommene durchschnittliche Leser ist schließlich bei einem Pkw-Aufkleber in erster Linie der nachfolgende Fahrer (etwa beim Warten an der Verkehrsampel) oder der Pas-

sant (beim parkenden Fahrzeug), der jeweils naheliegenderweise im Kontext mit Aussagen zum Golfkrieg *gegenwartsorientierte* und damit zugleich die Bundeswehr und ihre Soldaten betreffende Erwägungen anstellt.

Verhinderung von Fehlbesetzungen durch sorgfältige, transparente und in erster Linie qualifikationsorientierte Bewerbersichtung bei der Rekrutierung der Verfassungsrichter ist im übrigen eine zentrale Forderung für die Sicherung einer seiner Funktion als Gericht und Verfassungsorgan adäquaten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieser Aspekt aber stellt schon die Überleitung zu einem weiter ausgreifenden, für unsere Demokratie nicht minder essentiellen Themenbereich dar.

Literaturhinweise

- 1 *A. Schuller*, in: Welt am Sonntag, Nr. 12 v. 24.3.1996, S. 9.
- 2 Vgl. Bundestags-Drucksache (BT-Dr.) 11/1040, S. 7.
- 3 Jahrbuch des öffentlichen Rechts Neue Folge (JöR N.F.) Bd. 1 (1951), S. 80.
- 4 Vgl. NJW-Rechtsprechungs-Report (RR) 1995, S. 1427.
- 5 BVerfGE (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts - Amtliche Sammlung -) 7, 198 (208).
- 6 BVerfGE 85, 1 (22).
- 7 BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1994, S. 2943 f.
- 8 BVerfGE 93, 266 ff. = NJW 1995, S. 3303 ff.
- 9 Vgl. insoweit den Bericht in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ), Nr. 4 v. 5.1.1996, S. 5.
- 10 LG Mainz, Urteil v. 4.1.1996 - Aktenz. 302 Js 22189/89 - 2 NS - Ausfertigung S. 16 f., 22.
- 11 Nachweise bei *P.J. Tettinger*, Die Ehre - ein ungeschütztes Verfassungsgut?, 1995, S. 8 f.
- 12 *F. Wassner*, FAZ, Nr. 186 v. 12.8.1994, S. 8.
- 13 *F. Chr. Schroeder*, in: FAZ, Nr. 289 v. 12.12.1995, S. 14.
- 14 Siehe *R. Wassermann*, Gestörtes Gleichgewicht, Kritische Essays zu Politik und Recht, 1995, S. 133 ff.
- 15 Zitiert nach FAZ, Nr. 14 v. 17.1.1995, S. 3.
- 16 Entschließungsantrag v. 21.9.1994, BT-Dr. 12/8523, S. 1.
- 17 BT-Stenogr. Berichte, 12. Wahlp., 243. Sitzung, S. 21640.
- 18 Gesetzentwurf v. 5.3.1996, BT-Dr. 13/3971.
- 19 Siehe Woche im Bundestag (wib), Nr. 18/96 v. 23.10.1996, S. 3.
- 20 Siehe *R. Köcher*, in: FAZ, Nr. 248 v. 25.10.1996, S. 3.

- 21 NJW 1995, S. 1697 ff.; vgl. *dens.* auch in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1994, S. 276 ff.: 'Wir machen das Meinungsklima nicht'. - Es war übrigens dieser Verfassungsrichter *Dieter Grimm*, der im hier einschlägigen Zeitraum, nämlich in den Jahren 1993 bis 1995, der ehemaligen SED-Aktivistin *Rosemarie Will* ("rote Rosi") beim Bundesverfassungsgericht eine Tätigkeitsplattform als Assistentin geboten hatte, obwohl Frau *Will* an der Humboldt-Universität zu Berlin in der DDR als Dozentin für Staats- und Rechtslehre tätig war und auch noch über die Wendezeit hinaus als Professorin und Dekanin tatkräftig wirkte (Hauptwerk: "Die Rolle des Staates im sozialistischen System"). Dies wurde merkwürdigerweise in der Öffentlichkeit bislang nie diskutiert.
- 22 ZRP 1994, S. 343 ff. (349).
- 23 NJW 1993, S. 2157 f.
- 24 BVerfGE 81, 278 u. 298.
- 25 BVerfGE 35, 202 (233).
- 26 So OLG Brandenburg, NJW-RR 1995, 1429 und NJW 1996, 666 (667).
- 27 BVerfG, NJW 1996, S. 1529 f. - Hervorhebung vom Verfasser -.

Weiterführende Literaturhinweise

- R. Mackeprang*, Ehrenschaft im Verfassungsstaat, 1990.
- G. Nolte*, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, 1992.
- R. Stark*, Ehrenschaft in Deutschland, 1996.
- P.J. Tettinger*, Die Ehre - ein ungeschütztes Verfassungsgut?, 1995.

Zur Person des Verfassers

Dr. iur. Peter J. Tettinger, Professor, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbes. Allgemeines Verwaltungsrecht, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht an der Ruhr-Universität Bochum.